

# Einwohnergemeinde Schnottwil

## Umweltschutz-Reglement

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schnottwil gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a und § 105 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG)

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung
- <sup>2</sup> Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen
- <sup>3</sup> Die Massnahmen dieses Reglementes folgen weiter den Grundsätzen des Verursacherprinzipes, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen

#### § 2 Organisation

- <sup>1</sup> Fachstelle für Umweltschutz ist die Umweltschutzkommission
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Umweltschutzkommission (Abs. 1) auf eine ordentliche Amtsdauer
- <sup>3</sup> Die Umweltschutzkommission untersteht dem Gemeinderat
- <sup>4</sup> Zuständigkeiten und Verfahren von bestehenden Behörden werden durch dieses Reglement nicht geändert

### **§ 3 Pflichten von Behörden und Verwaltung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen
- <sup>2</sup> Bei Sachgeschäften mit möglichen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Vernehmlassung der Umweltschutzfachstelle des Kantons ein
- <sup>3</sup> Die Umweltschutzkommission meldet der vorgesetzten Behörde die Missachtung von Empfehlungen, wenn sich durch Gespräche keine gütliche Einigung ergibt
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Öffentlichkeit sind regelmässig über die Tätigkeit der Umweltschutzkommission zu orientieren
- <sup>5</sup> Der Umweltschutzkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen

### **§ 4 Finanzielle Mittel**

- <sup>1</sup> Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Voranschlag die notwendigen Mittel bereitzustellen
- <sup>2</sup> Die Umweltschutzkommission hat im Rahmen der bewilligten Kredite folgende Ausgabenkompetenzen:
  - bis Fr. 1'000.- zur Durchführung von Informationsaktionen, bauliche Massnahmen, Inventar (Sammelbehälter), etc.
  - bis Fr. 600.- als eigene Mittel für Weiterbildung, Kurse, Tagungen, Literatur etc.)  
Voraussetzung bildet das Einverständnis/Visum des zuständigen Ressortchefs.

## **II. Allgemeine Aufgaben**

### **§ 5 Umweltschutzkommission**

Die Umweltschutzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) die Beratung und Information von Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden in Belangen des Umweltschutzes
- b) die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons

- c) die Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons und die Interessenvertretung der Gemeinde in Verwaltungsverfahren
- d) die Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung)
- e) die Koordination der Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutz-Tätigkeiten des Kantons
- f) das Fördern von Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten
- g) die Mitarbeit bei Untersuchungen von kantonalen Fachstellen im Rahmen von Vereinbarungen

### **III. Besondere Aufgaben**

#### **§ 6 Luftreinhaltung**

- <sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission meldet der kantonalen Behörde Verstösse gegen die Vorschriften zur Luftreinhaltung soweit nicht eine Gemeindebehörde zuständig ist
- <sup>2</sup> Durch Aufklärung und Empfehlungen soll insbesondere das umweltschädliche Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Anlagen verhindert werden

#### **§ 7 Gewässerschutz**

- <sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission fördert den sparsamen Verbrauch von Wasser und wasserbelastenden Stoffen
- <sup>2</sup> Sie überwacht den Austrag von Klärschlamm und Jauche entlang von Gewässern
- <sup>3</sup> Sie fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern
- <sup>4</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Meteorwasserabflusses in die Kanalisation
- <sup>5</sup> Sie überwacht und sichert die Auflagen der Grundwasserschutzzonen.

#### **§ 8 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens**

- <sup>1</sup> Die Umweltschutzkommission informiert die Haushalte über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen etc.

- <sup>2</sup> Sie informiert über den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen.
- <sup>3</sup> In gemeindeeigenen Anlagen und Bauten soll der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen sparsam und zurückhaltend erfolgen.
- <sup>4</sup> Die Umweltschutzkommission sorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter'

## **§ 9 Abfälle, Abfuhr und Sammelstellen**

Diese Aufgaben sind im Abfallreglement festgelegt

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 1999.

### **EINWOHNERGEMEINDE SCHNOTTWIL**

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

M. Willi

S. Mülchi